

RS UVS Burgenland 2004/07/27 VEV/11/04005

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2004

Rechtssatz

Die von der Auftraggeberin angesprochenen Beeinträchtigungen der von ihr getroffenen innerorganisatorischen Festlegungen bzw Personaleinsatzpläne vermögen keinesfalls ein Überwiegen der nachteiligen Interessen darzustellen, weil eine Verschiebung der innerorganisatorischen Abläufe mit einer Projektverzögerung durch ein Vergabekontrollverfahren notwendigerweise verbunden ist und daher davon ausgegangen werden muss, dass der Gesetzgeber diesen ?Normalfall? der Wirkungen der Erlassung einer einstweiligen Verfügung hinnimmt bzw nicht als besonderes, gegen die einstweilige Verfügung sprechendes Interesse gewertet hat. In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs hinzuweisen, wonach bereits bei der Planung des Vergabeverfahrens auf allfällige Verzögerungen durch Vergabekontrollverfahren Bedacht zu nehmen ist (vgl VfGH vom 01 08 2002, B 1194/02).

Schlagworte

Einstweilige Verfügung, Interessenabwägung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at